



SENIORENZENTRUM MONTELUNA

7312 PFÄFERS

Qualitätsstandard 1.2 Operative Führung
Qualitätsindikator 1.2.3 Reglement

Reglement für das Seniorenzentrum Monteluna der politischen Gemeinde Pfäfers



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
Art. 1	Das Reglement gewährleistet einen konfliktfreien Alltag im Seniorenzentrum	4
Art. 2	Das Reglement als Bestandteil des Pensionsvertrages	4
2	Ziel	4
Art. 3	Das Seniorenzentrum Monteluna als Zuhause	4
Art. 4	Führung.....	4
Art. 5	Unabhängiges Seniorenzentrum	4
3	Betriebskommission und Leitung des Seniorenzentrums	4
Art. 6	Dem Seniorenzentrum steht eine Betriebskommission vor.....	4
Art. 7	Die Betriebskommission übernimmt die Kontrollfunktion.....	5
Art. 8	Die Wahl der Seniorenzentrumsleitung	5
4	Aufnahmen, Pensionsvertrag	5
Art. 9	Aufnahme des Bewohners.....	5
Art. 10	Aufnahme-Verfahren	5
Art. 11	Aufnahme-Entscheidung.....	5
Art. 12	Pensionsvertrag.....	5
5	Kündigung	6
Art. 13	Kündigung des Pensionsvertrages.....	6
Art. 14	Kündigung bei Todesfall.....	6
Art. 15	Kündigung seitens der Seniorenzentrumsleitung.....	6
6	Kosten	6
Art. 16	Kostendeckung	6
Art. 17	Taxkosten für Bewohner	6
Art. 18	Zuständigkeit für die Taxkosten-Festlegung	7
Art. 19	Die Taxkostenabrechnung	7
Art. 20	Kautions.....	7



SENIORENZENTRUM MONTELUNA

7312 PFÄFERS

7	Verpflegung	7
Art. 21	Inbegriffene Mahlzeiten	7
Art. 22	Verpflegung Besucher	8
8	Abwesenheit	8
Art. 23	Die Kostenreduktion	8
Art. 24	Freie Tagesgestaltung	8
9	Krankheit und Todesfall	8
Art. 25	Krankheitsfall des Bewohners	8
Art. 26	Todesfall des Bewohners	8
10	Erbringen von Pflege- und Betreuungsleistungen	9
Art. 27	Pflege und Betreuung	9
11	Rechte und Pflichten der Bewohner	9
Art. 28	Zimmerzuteilung	9
Art. 29	Schlüsselordnung	9
Art. 30	Zimmerzutritt	9
Art. 31	Zur Verfügung gestellte Einrichtungen	9
Art. 32	Versicherung des Bewohners	9
Art. 33	Arztwahl des Bewohners	9
Art. 34	Religiöse Betreuung	9
Art. 35	Beschwerdestelle	10
12	Rechnungswesen	10
Art. 36	Führung des Rechnungswesen	10
13	Hausordnung	10
Art. 37	Erlass der Hausordnung	10
14	Rechtsschutz	10
Art. 38	Bestimmungen des Kanton St. Gallens	10
15	Inkraftsetzung	10



Der Gemeinderat Pfäfers erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 28 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1) folgendes Reglement.

1 Zweck

Art. 1 Das Reglement gewährleistet einen konfliktfreien Alltag im Seniorenzentrum

Zweck dieses Reglements ist es, einen von wechselseitiger Toleranz getragenen und möglichst konfliktfreien Alltag zu gewährleisten. Die Individualität des einzelnen Bewohners gilt es als hohes Gut zu achten und zu wahren. Gleichzeitig soll das Verhalten des Einzelnen die Belange der übrigen Bewohner nicht über ein zumutbares Mass hinaus beeinträchtigen.

Art. 2 Das Reglement als Bestandteil des Pensionsvertrages

Dieses Reglement ist Teil des Vertrages zwischen dem Bewohner und dem Seniorenzentrum Monteluna (nachfolgend „Seniorenzentrum“) genannt.

2 Ziel

Art. 3 Das Seniorenzentrum Monteluna als Zuhause

Das Seniorenzentrum bietet betagten oder pflegebedürftigen Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, ein angenehmes und liebevolles Zuhause.

Art. 4 Führung

Das Seniorenzentrum wird von der politischen Gemeinde Pfäfers geführt.

Art. 5 Unabhängiges Seniorenzentrum

Das Seniorenzentrum ist politisch und konfessionell neutral.

3 Betriebskommission und Leitung des Seniorenzentrums

Art. 6 Dem Seniorenzentrum steht eine Betriebskommission vor

Dem Seniorenzentrum steht eine vom Gemeinderat gewählte Betriebskommission vor.

Wählbar sind Personen, welche von der operativen Leitung unabhängig sind und nicht befangen erscheinen. Sie haben über die fachlichen Kompetenzen zur Überprüfung der Betriebsführung bezüglich pflegerischer, betreuerischer, struktureller, personeller und finanzieller Belange zu verfügen.



Sie setzt sich aus mindestens sieben Personen zusammen, davon

- zwei Vertreter des Gemeinderates
- zwei Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen
- der Leitung des Seniorenzentrum (mit beratender Stimme)
- Aktuar (mit beratender Stimme)
- Finanzverwaltung (mit beratender Stimme)

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Die Betriebskommission übernimmt die Kontrollfunktion

Diese überwacht den Betrieb des Seniorenzentrums Monteluna und entscheidet in den ihr zugewiesenen Aufgaben im Umfang ihrer Kompetenzen. Sie erstattet dem Gemeinderat wenigstens einmal jährlich Bericht. Sie hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat, insbesondere beim Erlass der Taxordnung, des Pflichtenhefts für die Seniorenzentrumsleitung sowie der Wahl der Seniorenzentrumsleitung.

Art. 8 Die Wahl der Seniorenzentrumsleitung

Die Wahl der Seniorenzentrumsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.

4 Aufnahmen, Pensionsvertrag

Art. 9 Aufnahme des Bewohners

Es finden in erster Linie Einwohner der politischen Gemeinde Pfäfers Aufnahme. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Personen aus anderen Kantonen werden nur aufgenommen, wenn sie vorweg eine vorbehaltlose und unbeschränkte Kostengutsprache vorlegen.

Art. 10 Aufnahme-Verfahren

Aufnahmegesuche sind der Seniorenzentrumsleitung schriftlich einzureichen.

Art. 11 Aufnahme-Entscheidung

Über die Aufnahme und den Abschluss des Pensionsvertrages entscheidet die Seniorenzentrumsleitung, in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission. Gegen den Entscheid kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat rekurrirt werden, welcher abschliessend entscheidet.

Art. 12 Pensionsvertrag

Das Pensionsverhältnis kommt durch gegenseitige Unterzeichnung eines Pensionsvertrages zustande.



5 Kündigung

Art. 13 Kündigung des Pensionsvertrages

Bewohner können das Pensionsverhältnis jederzeit auf das Ende des nächstfolgenden Monats ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 14 Kündigung bei Todesfall

Im Todesfall sowie bei einem Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist während 15 Tagen die Pensionstaxe abzüglich Wäsche und Verpflegung zu entrichten. Die Betreuungs- und Pflegeleistungen werden ab dem 1. Tag nach dem Todesfall nicht mehr in Rechnung gestellt.

Art. 15 Kündigung seitens der Seniorenzentrumsleitung

In begründeten Fällen, insbesondere wenn eine bedarfsgerechte Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht mehr gewährleistet werden können, kann die Leitung des Seniorenzentrums Monteluna, in Absprache mit der Betriebskommission den Pensionsvertrag kündigen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Institution veranlassen. Vorgängig ist der Betroffene oder sein Vertreter anzuhören. Die Kündigung ist schriftlich voranzukündigen.

6 Kosten

Art. 16 Kostendeckung

Das Seniorenzentrum Monteluna wird selbsttragend in einer Spezialfinanzierung geführt.

Art. 17 Taxkosten für Bewohner

Von den Bewohnern werden erhoben:

- a) **Pensionstaxe** für die Grundleistungen wie Unterkunft einschliesslich Nebenkosten, Vollpension, Hausdienstleistungen. Darin inbegriffen sind Waschen und Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.
- b) **Pflegetaxe** für Pflegeleistungen, abgestuft nach Minutenwerten gemäss dem BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem). Die Einstufung erfolgt durch die verantwortliche Pflegefachperson und wird vom jeweiligen Hausarzt unterzeichnet. Ein Teil der Pflegetaxe wird dem Versicherten durch die Krankenversicherung entsprechend der BESA-Einstufung zurückerstattet. Die BESA-Einstufung wird mindestens alle 6 Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustandes häufiger überprüft und angepasst.
Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe oder vorübergehender Verschlechterung des Gesundheitszustandes bis zu 7 Tagen bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.



c) **Betreuungstaxe** für Betreuungsleistungen wie Vorlesen, Betreuungs- und Bezugspersonengespräche, verschiedene Hilfeleistungen im Alltag.

d) **Entgelt für zusätzliche Dienste und Aufwendungen** wie:

- nicht kassenpflichtiges Pflegematerial, Medikamente, ärztliche und Labor-Leistungen
- ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen, wie Begleitung bei Arztbesuchen, Besorgungen, usw.
- Coiffeur und Fusspflege
- Näh- und Flickarbeiten, Chemische Reinigung
- Telefoninstallation
- Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren
- Internetanschlussgebühren und Internetkosten
- Haftpflichtversicherung
- Transporte
- Leistungen und Kosten bei Todesfall
- Zimmerservice auf Wunsch
- Taschengeldverwaltung
- überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand
- Beratungsgespräche

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 18 Zuständigkeit für die Taxkosten-Festlegung

Die Taxordnung für die Pensions-, Pflege-, Betreuungstaxe und das Entgelt für zusätzliche Dienste und Aufwendungen wird auf Antrag der Betriebskommission vom Gemeinderat festgelegt. Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnern oder den Vertretern schriftlich mitgeteilt.

Art. 19 Die Taxkostenabrechnung

Die Taxkosten sind monatlich zu entrichten. Der Eintritts- und Austrittstag zählen als voll verrechenbare Tage.

Art. 20 Kautio

Die Betriebskommission ist berechtigt, beim Eintritt eine Kautio in Höhe von max. zwei monatlichen Pensionstaxen zu verlangen. Die Kautio wird bei Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet.

7 Verpflegung

Art. 21 Inbegriffene Mahlzeiten

In der Pensionstaxe sind folgende Mahlzeiten enthalten: Frühstück, Mittagessen, Z'vieri, Abendessen sowie alle nicht alkoholischen Getränke.



Art. 22 Verpflegung Besucher

Soweit Platz vorhanden ist, können auch ausserhalb des Seniorenzentrums wohnende Personen und Besucher, bei rechtzeitiger Voranmeldung und gegen Bezahlung, Mahlzeiten in der Institution einnehmen.

8 Abwesenheit

Art. 23 Die Kostenreduktion

Bei vorübergehender Abwesenheit (Spital, Kur, Ferien etc.) wird das Bett freigehalten. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet. Die Reduktion wird in der Taxordnung geregelt.

Die Verrechnung erfolgt in der auf den letzten Abwesenheitstag folgenden monatlichen Abrechnung.

Um eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen, ist der Bewohner verpflichtet, sich beim Verlassen des Seniorenzentrums ab- und bei der Rückkehr wieder anzumelden.

Art. 24 Freie Tagesgestaltung

Die Bewohner sind ausser den Essenszeiten in ihrer Tagesgestaltung frei. Die Veranstaltungen, die im Hause stattfinden, verstehen sich als Angebote, welche freiwillig genutzt werden können.

9 Krankheit und Todesfall

Art. 25 Krankheitsfall des Bewohners

Im Krankheitsfall werden Bewohner so weit möglich im Seniorenzentrum gepflegt.

Die Pflege ist nicht möglich:

- Wenn Krankheit oder Leiden, nach Beurteilung durch den behandelnden Arzt, einen stationären Spitalaufenthalt erforderlich machen.
- Eine hochgradige psychische Veränderung nach ärztlichem Gutachten vorliegt, durch die der Bewohner zur Gefahr für sich selbst oder seine Mitbewohner werden kann.

Art. 26 Todesfall des Bewohners

Im Todesfall trifft die Seniorenzentrumsleitung mit ihren Bezugspersonen die notwendigen Anordnungen.



10 Erbringen von Pflege- und Betreuungsleistungen

Art. 27 Pflege und Betreuung

Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bewohners ist das Seniorenzentrum Monteluna in der Lage, bei Tag und Nacht die nötige Pflege und Betreuung sicherzustellen. Sofern die pflegerische Betreuung in unserem Seniorenzentrum nicht sichergestellt werden kann, ist eine Verlegung in ein Spital oder eine Pflegeeinrichtung möglich. In diesem Falle werden die Bewohner durch die Leitung des Seniorenzentrum Monteluna bei der Suche nach einer geeigneten Institution unterstützt.

11 Rechte und Pflichten der Bewohner

Art. 28 Zimmerzuteilung

Die Bewohner haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Es wird aber soweit wie möglich den Wünschen entsprochen.

Art. 29 Schlüsselordnung

Haus- und Zimmerschlüssel sind für den Bewohner und nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Jeder Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Seniorenzentrumsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung ist kostenpflichtig.

Art. 30 Zimmerzutritt

Die Seniorenzentrumsleitung ist bei Gefahr – auch ohne Voranmeldung – berechtigt, mit einem Generalschlüssel das jeweilige Zimmer zu betreten, um Notwendiges veranlassen zu können. Sie wird über einen derartigen Vorfall den Bewohner unverzüglich informieren.

Art. 31 Zur Verfügung gestellte Einrichtungen

Pflegebetten, Bettwäsche und Nachttische werden vom Seniorenzentrum zur Verfügung gestellt. Die weitere Möblierung ist Sache der Bewohner.

Art. 32 Versicherung des Bewohners

Die Versicherung der persönlichen Gegenstände sowie die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Bewohners. Das Seniorenzentrum hat eine Haftpflichtversicherung für alle Bewohner abgeschlossen. Die Prämie ist in der Pensionstaxe enthalten.

Art. 33 Arztwahl des Bewohners

Der Bewohner hat das Recht auf freie Arztwahl, sofern dieser zu Konsultationen in das Seniorenzentrum bereit ist. Auf Wunsch wird ärztliche Hilfe vermittelt.

Art. 34 Religiöse Betreuung

Die religiöse Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Es steht den Bewohnern frei, andere Geistliche ihrer Wahl und ihres Bekenntnisses beizuziehen.



Art. 35 Beschwerdestelle

Beschwerden über Angestellte oder Mitbewohner des Seniorenzentrums sind umgehend bei der Leitung des Seniorenzentrums anzubringen.
Beschwerden über die Seniorenzentrumsleitung Monteluna sind an den Gemeindepräsidenten der politischen Gemeinde Pfäfers zu richten.
Als neutrale und unabhängige Beschwerdestelle steht die Ombudsstelle Alter und Behinderung, St. Gallen zur Verfügung.

12 Rechnungswesen

Art. 36 Führung des Rechnungswesen

Über die Führung der Buchhaltung und die Organisation des Rechnungswesens bestimmt der Gemeinderat.

13 Hausordnung

Art. 37 Erlass der Hausordnung

Die Betriebskommission erlässt die Hausordnung.

14 Rechtsschutz

Art. 38 Bestimmungen des Kanton St. Gallens

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallens.

15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Heimreglement vom 16. November 2006. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 07. November 2018

GEMEINDERAT PFÄFERS

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Axel Zimmermann

Manfred Haag



SENIORENZENTRUM MONTELUNA

7312 PFÄFERS

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 23 des Gemeindegesetzes sowie Art. 13 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist vom 23.01.2019 bis 21.02.2019

Vom Gemeinderat Pfäfers in Kraft gesetzt am 01.03.2019

GEMEINDERAT PFÄFERS

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Axel Zimmermann

Stefan Ackermann